

AZ: R 710

Art. 6

**Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Münster****§ 1 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Mitglieder der Pfarreiräte gem. § 3 Absatz 1 der Satzung für die Pfarreiräte (PR-Satzung) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz in der Diözese Münster (KDG, KA Münster 2018 Nr. 3, Art. 45) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO, KA Münster 2018 Nr. 3, Art. 46) in ihren jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.
- (3) Jedes Mitglied einer Pfarrei kann nur einmal wählen. Dies gilt insbesondere auch bei Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrei (§ 9).

**§ 2 Wahltermin**

- (1) Die Wahlen der Pfarreiräte finden regelmäßig alle vier Jahre statt, soweit nicht der Bischof in begründeten Fällen eine andere Amtsperiode festlegt. Der Bischof bestimmt den Wahltermin.

Das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat formuliert einen Ablaufplan, in dem die nach dieser Wahlordnung einzuhaltenden Fristen konkretisiert sind.

- (2) Der Wahlvorstand bestimmt ein oder mehrere Wahllokale und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest.
- (3) Die Wahllokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen möglichst so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Beeinträchtigungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

### **§ 3 Zahl der Mitglieder**

Die Pfarrei wählt nach § 3 Absatz 1 der PR-Satzung fünf bis höchstens 14 stimmberechtigte Mitglieder. Über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder entscheidet der Pfarreirat spätestens 26 Wochen vor der Wahl.

### **§ 4 Wahlverfahren bei einheitlicher Wahl in einer Pfarrei**

- (1) Wird einheitlich für die gesamte Pfarrei gewählt, so wird eine einheitliche Vorschlagsliste aufgestellt.
- (2) Für die Durchführung der Wahl wird vom Wahlvorstand ein einheitlicher Stimmzettel mit den Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren jeweiliger Beruf, Erstwohnsitz und Alter erstellt.

### **§ 5 Wahlverfahren bei einheitlicher Wahl in einer Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden**

- (1) Versteht der Pfarreirat die Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden und entscheidet er sich für die Wahl eines Pfarreirates, so wird in Gemeinden ein Pfarreirat gewählt. Dies bestimmt der Pfarreirat spätestens 26 Wochen vor der Wahl. Gleichzeitig muss der Pfarreirat festlegen, ob die Wahl als paritätische Wahl, als proportionale Wahl oder als modifiziert proportionale Wahl durchgeführt werden soll.
- (2) Im Fall der paritätischen Wahl wird aus jeder Gemeinde die gleiche Zahl zu wählender Mitglieder gewählt.
- (3) Im Fall der proportionalen Wahl wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder im Verhältnis zu der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder in den Gemeinden festgelegt.
- (4) Im Fall der modifiziert proportionalen Wahl orientiert sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Gemeinden an der Verteilung im Fall der proportionalen Wahl, kann aber unter Berücksichtigung ortsspezifischer oder pastoralen Kriterien abweichend festgelegt werden. Der Pfarreirat bestimmt einen Proporzschlüssel.
- (5) Auch für die Durchführung der Wahl in einer Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden wird vom Wahlvorstand ein einheitlicher Stimmzettel mit den Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren jeweiliger Beruf, Erstwohnsitz und Alter erstellt, wobei die Kandidatinnen und Kandidaten nach Gemeinden getrennt aufgeführt werden.
- (6) Die Ermittlung der Zahl der für die einzelnen Gemeinden zu wählenden Mitglieder erfolgt durch den Pfarreirat.

## **§ 6 Bildung des Pfarreirates durch Delegation aus gewählten Gemeindeausschüssen**

- (1) Versteht der Pfarreirat die Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden und entscheidet er sich für die Wahl von Gemeindeausschüssen, so wird in jeder Gemeinde für die Wahlperiode ein Gemeindeausschuss gewählt. Aus den Gemeindeausschüssen werden Mitglieder in den Pfarreirat durch Wahl in den Gemeindeausschüssen delegiert. Diese Entscheidung muss der Pfarreirat spätestens 26 Wochen vor der Wahl treffen. Gleichzeitig bestimmt er die Zusammensetzung sowie wie viele Mitglieder aus den jeweiligen Gemeindeausschüssen entsendet werden. Für die Durchführung der Wahl von Gemeindeausschüssen werden vom Wahlvorstand je Gemeinde ein Stimmzettel mit den Namen der für die jeweiligen Gemeinden aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren jeweiliger Beruf, Erstwohnsitz und Alter erstellt.
- (2) Nach der Wahl lädt die Pfarrleitung jeden Gemeindeausschuss innerhalb von zwei Monaten zu einer jeweiligen konstituierenden Sitzung ein. Der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC leitet diese bis zur Wahl einer Leitung des Gemeindeausschusses. Der Gemeindeausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Leitung, die von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden kann. Für die Arbeitsweise und eine Beendigung der Mitgliedschaft im Gemeindeausschuss gelten die Vorschriften für den Pfarreirat (vgl. §§ 5, 8 bis 10 PR-Satzung) entsprechend. Gibt sich der Gemeindeausschuss eine eigene Geschäftsordnung, so bedarf diese der Zustimmung des Pfarreirates.

## **§ 7 Wahl in Personalgemeinden**

Personalgemeinden können dem Pfarreirat einen Antrag auf Einrichtung eines Gemeindeausschusses vorlegen. Der Pfarreirat seinerseits kann Personalgemeinden auf die Möglichkeit der Wahl eines Gemeindeausschusses hinweisen. Ein Gemeindeausschuss soll für solche Gemeinden eingerichtet oder gewählt werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben. Die Entscheidung für die Wahl bzw. Einrichtung von Gemeindeausschüssen muss spätestens drei Monate vor der Wahl getroffen werden. Die Entscheidung liegt beim aktuellen Pfarreirat.

## **§ 8 Aktives und passives Wahlrecht**

Die aktive und passive Wahlberechtigung ergeben sich aus § 4 der PR-Satzung.

## **§ 9 Wahlrecht in einer anderen Pfarrei**

- (1) Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrei ist unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der PR-Satzung auf Antrag möglich.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste der Wahlberechtigten ist an den Wahlvorstand der Wahlpfarrei spätestens vier Wochen vor der Wahl zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Wird dem Antrag zugestimmt, sind die Antragstellerin/der Antragsteller, dessen Wohnsitzpfarrei sowie das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich in Schrift- oder Textform zu informieren. Das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat nimmt die Anpassung in der Liste der Wahlberechtigten der beteiligten Pfarreien für diese vor.
- (4) Wird der Antrag abgelehnt, ist die Antragstellerin/der Antragsteller unter Angabe der Gründe hierüber in Schrift- oder Textform zu benachrichtigen.

## **§ 10 Stimmrecht**

Die Wahlberechtigten einer Pfarrei haben gleiches Stimmrecht; jede/jeder kann maximal so viele Stimmen abgeben und auf die Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Wahlzettel verteilen, wie zu wählen sind. Keiner Kandidatin/keinem Kandidaten darf mehr als eine Stimme gegeben werden.

## **§ 11 Berufung und Zusammensetzung des Wahlvorstands**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarreirat spätestens 26 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand.
- (2) Dem Wahlvorstand gehören an:
  - a) der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelung des Statuts zu can. 517 § 2 CIC oder ein von ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter und
  - b) mindestens vier vom bisherigen Pfarreirat zu wählende und wahlberechtigte Mitglieder.
- (3) Wo kein Pfarreirat besteht, beruft der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelung des Statuts zu can. 517 § 2 CIC vier wahlberechtigte Pfarreimitglieder in den Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **§ 12 Wahlhelfenden**

Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, insbesondere in den einzelnen Wahllokalen, kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer (Wahlhelfende) bestellen, die wahlberechtigt sein müssen. Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl des Pfarreirates können dem Wahlvorstand sowie den Wahlhelfenden nicht angehören. Zur Entlastung des Ehrenamts können zur Organisation der Wahl hauptamtliche Kräfte (wie z. B. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrbüros oder Verwaltungsreferentinnen und Verwaltungsreferenten sowie die Verwaltungsleitungen) herangezogen werden.

## **§ 13 Aufgaben des Wahlvorstands**

- (1) Der Wahlvorstand hat die Aufgaben:
  1. Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Pfarreirates aufzustellen (Vorschlagsliste, § 15),
  2. die eingehenden Ergänzungsvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen (§ 15 Absatz 5),
  3. die endgültige Vorschlagsliste bekannt zu geben (§ 16),
  4. Wahllokale und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 2 Absatz 2),
  5. die Stimmzettel zu erstellen (§ 4 Absatz 2, § 5 Absatz 5, § 6),
  6. die Liste der Wahlberechtigten, ggf. getrennt nach Gemeinden, zu erstellen (§ 14),

7. ggf. Wahlhelfende zu bestellen (§ 12),
8. über die Anträge auf Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Gemeinde als seine Wohnortgemeinde zu entscheiden (§ 9),
9. das Ergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen (§ 25),
10. das Ergebnis der Wahl an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizi-  
alat bekanntzugeben (§ 28).

#### **§ 14 Liste der Wahlberechtigten**

- (1) Der Wahlvorstand stellt spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin die Liste der Wahlberechtigten auf oder erkennt die von anderer Seite erstellte Liste als richtig an. Die Liste enthält die Vor- und Nachnamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter Angabe des Erstwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. Beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren (§ 51 Bundesmeldegesetz) ist von einer Aufnahme in die Liste abzusehen, sofern die oder der Betroffene nicht schriftlich eingewilligt hat.
- (2) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ausschließlich ihrer in der Liste der Wahlberechtigten eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Liste der Wahlberechtigten, beschränkt auf ihre personenbezogenen Daten, verlangen.
- (3) Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, rechtzeitig mit, dass aus der Liste der Wahlberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Absatz 2 Auskunft begehrt werden kann. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.
- (4) Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten können von den Wahlberechtigten bis zum Ende der Auskunftsfrist in Textform oder zur Niederschrift an den Wahlvorstand gerichtet werden; sie sind zu begründen. Wird einem Einspruch nicht binnen drei Tagen stattgegeben, können die Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflich Münstersches Offizi-  
alat einlegen. Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Ist eine Person nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet, ist sie gleichwohl zur Stim-  
abgabe berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung am Wahltag in geeigneter Weise nachweist.

#### **§ 15 Wahlvorschläge**

- (1) Die vom Wahlvorstand aufzustellende Vorschlagsliste soll wenigstens ein Viertel mehr Kandidatinnen/Kandidaten enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Die Liste muss jedoch mindestens eine Kandidatin/einen Kandidaten mehr enthalten, als zu wählen sind, bei Wahlen eines Pfarreirates/von Gemeindeausschüssen in einer Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden je Gemeinde mindestens eine Kandidatin/einen Kandidaten mehr als zu wählen ist. Dabei ist gemäß § 4 Absatz 8 der PR-Satzung auf eine ausgewogene Berücksichtigung, insbesondere von Geschlecht und Alter, zu achten. In begründeten Einzelfällen kann das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizi-  
alat auf Ersuchen des Wahlvorstands eine Ausnahme-

regelung treffen. Der Wahlvorstand kann zur Vorbereitung seines Wahlvorschlages zu einer Pfarrversammlung einladen.

- (2) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten nach Gemeinden – in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Beruf und Erstwohnsitz aufzuführen; mit Einwilligung der Kandidatin/des Kandidaten kann auch eine Altersangabe erfolgen. Bei berechtigtem Interesse, insbesondere beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren oder bedingter Sperrvermerke, kann auf Ersuchen der Kandidatin/des Kandidaten trotz vorliegender Einwilligung von einer Angabe von Beruf und Erstwohnsitz abgesehen werden. Dies gilt auch für den anzufertigen Stimmzettel.
- (3) Von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten müssen vor Aufnahme in die Vorschlagsliste folgende schriftliche Erklärungen vorliegen:
  - a) die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur;
  - b) die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten;
  - c) eine Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 4 der PR-Satzung.
- (4) Der Wahlvorstand macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Pfarrei bekannt. Die Vorschlagsliste ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang, auf der Homepage der Pfarrei oder im Pfarrbrief, zu veröffentlichen. Am ersten Wochenende nach Veröffentlichung der Vorschlagsliste ist zudem in allen Gottesdiensten auf die Veröffentlichung und das Recht zur Ergänzung der Liste gem. Absatz 5 hinzuweisen.
- (5) Gleichzeitig ist die Pfarrei darauf hinzuweisen, dass innerhalb von zwei Wochen weitere Vorschläge beim Wahlvorstand eingereicht werden können. Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarreirat zu wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zehn Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich. Ferner sind Vor- und Nachname sowie der Erstwohnsitz der vorgeschlagenen Kandidatin/der vorgeschlagenen Kandidaten anzugeben sowie ist eine schriftliche Erklärung der/des Vorgeschlagenen, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist, beizufügen. Der Vorschlag des Wahlvorstandes wird um diese ergänzt, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Unabhängig von Absatz 5 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

## **§ 16 Bekanntgabe der endgültigen Vorschlagsliste**

Der Wahlvorstand hat nach Ablauf der Frist gem. § 15 Absatz 5 innerhalb einer Woche die endgültige Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge, bei einer Wahl in der Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden getrennt nach Gemeinden, in geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang, auf der Homepage der Pfarrei oder im Pfarrbrief, zu veröffentlichen.

## **§ 17 Einladung**

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Wahltag oder zu Beginn des Wahlzeitraums ortsüblich, insbesondere z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang, auf der Homepage der Pfarrei oder im Pfarrbrief. Sie muss insbesondere Hinweis auf die Wahllokale, Wahlzeiten und Wahlverfahren enthalten.

## **§ 18 Wahlleitung vor Ort**

Für jedes Wahllokal hat der Wahlvorstand drei Personen, die Mitglied des Wahlvorstands oder Wahlhelfende sind, zu bestellen. Die Wahl wird von einer dieser Personen vor Ort geleitet. Sie übt das Hausrecht aus. Insbesondere kann sie Personen, die den Wahlablauf behindern oder stören, der Räumlichkeiten verweisen. Es ist darauf zu achten, dass in dem Gebäude keine Beeinflussung der zu wählenden Personen stattfindet.

## **§ 19 Wahlhandlung an der Urne**

- (1) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist sodann bis zur Stimmauszählung verschlossen zu halten.
- (2) Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen. Der Wahlvorstand prüft vor Aushändigung des Stimmzettels die Eintragung der Wählerin oder des Wählers in der Liste der Wahlberechtigten oder den Nachweis der Wahlberechtigung (§ 14 Absatz 5). Anschließend wird die Stimmabgabe vermerkt.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Pfarreiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden.
- (4) Der Stimmzettel ist in der Wahlkabine auszufüllen und anschließend in die Wahlurne zu werfen.
- (5) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlichem Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (6) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren. Sodann erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.
- (7) Niemand darf der Zutritt zum Wahlraum während des für die Wahl festgelegten Zeitrahmens und die Beobachtung des Ablaufs verboten werden, sofern dadurch die Wahlhandlung nicht gestört wird. Dies gilt auch nach Schluss der Wahl bis zum Ende der Stimmenauszählung und der Verkündung des Wahlergebnisses mit Eintragung in die Wahl Niederschrift und deren abschließender Unterzeichnung.

## **§ 20 Briefwahl auf Antrag**

- (1) Eine Briefwahl auf Antrag kann vom Tage nach der Bekanntgabe der endgültigen Vorschlagsliste bis zum Mittwoch vor der Wahl in Schrift- oder Textform oder mündlich bei dem Wahlvorstand (Postanschrift des Pfarrbüros) beantragt werden. Der Wahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel, dem amtlichen Stimmzettelumschlag und dem amtlichen Briefwahlumschlag ausgehändigt.
- (2) Die Ausstellung eines Wahlscheines ist in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (3) Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimmen auf dem Stimmzettel ab und steckt diesen in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Diesen Stimmzettelumschlag steckt sie/er mit dem Wahlschein, auf dem sie/er versichert, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, in den Briefwahlumschlag und verschließt diesen. Sie/er hat diesen so

rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.

### **§ 21 Stimmabgabe in Filialwahllokalen mittels Briefwahl**

- (1) Die Wahl kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche gleichzeitig auch in Wahlräumen in den Gemeinden oder an den Filialkirchen als Briefwahl (vgl. § 20) stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrei wählen kann.
- (2) Die Wählerin/der Wähler erhält die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlschein und Briefwahlumschlag).

### **§ 22 Wahl in einer Pfarrversammlung oder Gemeindeversammlung**

Auf Beschluss des Pfarreirates kann die Wahl des Pfarreirates während einer Pfarrversammlung oder der Gemeindeausschüsse (vgl. § 6) in Gemeindeversammlungen durchgeführt werden. Die Wahl findet als Urnenwahl in unmittelbarer Nähe zum Wahltermin statt; insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl ist zu wahren. Eine Briefwahl auf Antrag ist nicht möglich. In der Pfarrversammlung oder in den Gemeindeversammlungen können sich alle Kandidierenden persönlich vorstellen. Die abgegebenen Stimmen werden vom Wahlvorstand in der Pfarrversammlung bzw. Gemeindeversammlung ausgezählt und bekannt gegeben.

### **§ 23 Weitere Wahlverfahren**

Der Bischof kann weitere Wahlverfahren, wie z.B. eine Online-Wahl, diözesanweit oder auf deren Antrag hin für einzelne Pfarreien als Wahlverfahren zulassen und die dazu erforderlichen Regelungen treffen.

### **§ 24 Anzeige an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat und Kostenregelung**

Alle vom Pfarreirat getroffenen Entscheidungen zur Wahl, insbesondere die Entscheidungen zur Anzahl der zu wählenden Pfarreiratsmitglieder, zur Verteilung der Sitze im Pfarreirat auf Gemeinden sowie zum Wahlverfahren sind dem Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflich Münsterschen Offizialat (Geschäftsstelle Diözesanrat) mithilfe des Wahlmanagementprogramms spätestens drei Werktage nach Ablauf der jeweils hierfür vorgesehenen Entscheidungsfristen anzuzeigen.

### **§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlungen erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen. Wurde an mehreren (Filial-)Wahllokalen oder an einem Wahllokal in mehreren Wahlräumen gewählt, werden die verschlossenen Wahlurnen bzw. Wahlbriefe und die Wahlunterlagen zunächst in einen gemeinsamen Auszählungsraum verbracht. Der Wahlvorstand öffnet zunächst die Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge. Anhand des Wahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe vermerkt. Anschließend wird der Stimmzettelumschlag verschlossen in die Urne geworfen. Sodann öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, öffnet die Stimmzettelumschläge, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der vermerkten Stimmabgaben. Abweichungen sind in der Wahl Niederschrift festzuhalten.



- (2) Die ungültigen Stimmzettel werden separiert. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
  - a) er unterschrieben oder anderweitig kenntlich gemacht ist,
  - b) gewählte Kandidatinnen und Kandidaten nicht eindeutig bzw. ausreichend kenntlich gemacht sind,
  - c) auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen waren,
  - d) einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten mehrfach angekreuzt sind,
  - e) neben der Kennzeichnung der/des Gewählten weitere Zusätze angebracht wurden oder
  - f) mehr als ein Stimmzettel in einem Umschlag enthalten ist.
- (3) Fehlt im Rahmen einer Briefwahl der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben oder ist der Briefwahlumschlag nicht verschlossen, so ist der Stimmzettel ungültig. Ebenfalls ungültig ist der Stimmzettel, wenn sich der Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag befindet.
- (4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand. Für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Wahlniederschrift sind die Gründe der Entscheidung kurz anzugeben.
- (5) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede Kandidatin oder jeder Kandidat erhalten hat.
- (6) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl; sofern ein Pfarreirat in einer Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden gewählt wird, sind aus der jeweiligen Gemeinde entsprechend der dort zu wählenden Zahl der Mitglieder die Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Auszählungsraum öffentlich bekannt zu geben. Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.

## **§ 26 Wahlannahme**

Die Wahl bedarf der Annahme gegenüber dem Wahlvorstand.

## **§ 27 Wahlniederschrift**

- (1) Für jedes Wahllokal ist eine Wahlniederschrift anzufertigen. Die Wahlniederschrift ist von drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und digital unverzüglich, jedenfalls binnen von 14 Tagen nach der Wahl im Wahlmanagementprogramm abzulegen. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlunterlagen sind vom Pfarreirat in Verwahrung zu nehmen, Wahlniederschriften sind zu archivieren, weitere Wahlunterlagen (Stimmzettel, Liste der Wahlberechtigten, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, Briefwahlunterlagen) sind bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren und sodann datenschutzkonform zu vernichten.

## § 28 Bekanntgabe

- (1) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist vom Leitenden Pfarrer oder Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC der Pfarrei unverzüglich für die Dauer mindestens einer Woche durch ortsübliche Veröffentlichung, insbesondere durch Aushang, auf der Homepage der Pfarrei oder im Pfarrbrief, bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 29 ist dabei ausdrücklich hinzuweisen. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist in den Wahlunterlagen zu vermerken. Das Wahlergebnis ist am Sonntag nach der Wahl in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabend) zu verlesen. Die Namen der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarreirates sind spätestens zwei Wochen nach deren Wahl im Pfarreirat der Pfarrei bekannt zu geben.
- (2) Die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes meldet spätestens bis 12:00 Uhr des Tages nach der Wahl mittels des Wahlmanagementprogramms das Wahlergebnis an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat.
- (3) Die/der Vorsitzende des Pfarreirates teilt innerhalb von drei Monaten nach der Wahl dem Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflichen Münsterschen Offizialat mittels des Wahlmanagementprogramms die Zusammensetzung des Pfarreirates (Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder, des Vorstands und der/des Vorsitzenden) mit.
- (4) Änderungen in der Zusammensetzung oder Besetzung der Ämter der/des Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden im Laufe der Amtsperiode sind dem Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat ist berechtigt, die in Absatz 3 genannten personenbezogenen Daten neben der Prüfung von Wahlergebnissen auch zu statistischen Zwecken sowie für Zwecke der Information und Fort-/Weiterbildung von Pfarreiratsmitgliedern zu verarbeiten.

## § 29 Einspruch

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Dieser ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 28 Absatz 1) schriftlich beim bisherigen Pfarreirat zu erheben und zu begründen. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.
- (2) Der bisherige Pfarreirat beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer sowie denjenigen, die von dem Beschluss betroffen sind, bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit zur Beschwerde nach § 30 ist hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, verlängert sich die Beschwerdefrist nach § 29 Absatz 1 Satz 1 um zwei Wochen.

## § 30 Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss des Pfarreirates steht den in § 29 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat zu. Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Pfarreirat nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs

entschieden hat.

- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.
- (3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie zu wiederholen.

### **§ 31 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Wahlordnung ist verbindlich für alle Pfarreien im Bistum Münster.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2025 bis 2029 in Kraft und ist erstmals zu der am 8./9. November 2025 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden.

Gleichzeitig treten die Wahlordnung für Pfarreiräte im Bistum Münster vom 15. Januar 2017 sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft.

Vor Ablauf der Wahlperiode 2025/2029 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2028 über die weitere Geltung dieser Wahlordnung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Wahlordnung auch für die folgende Wahlperiode.

Münster, den 12.12.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 710

Münster, 17.07.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 710